



Linz, 23.10.2025

**WRHV Lenzing-Lenzing AG;
Detailprojekt „Temperaturkompensation Ager“;
wasserrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen des WRHV Lenzing-Lenzing AG um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb eines Ansaugbauwerkes, einer Ansaugleitung und einer Pumpanlage im Attersee zur Entnahme von Atterseetiefenwasser sowie einer Ausströmleitung und einem Auslaufbauwerk zur Eindüsung des kalten Wassers vor der Attersee-Klauswehranlage entsprechend den im vorgelegten Detailprojekt „Temperaturkompensation Ager“ dargestellten Anlagen und Maßnahmen.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Marktgemeindeamt Schörfling am Attersee	
Datum: 17. November 2025	Zeit: 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen. Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.



Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Der Wasserreinhaltungsverband (WRHV) Lenzing-Lenzing AG hat bei der Wasserrechtsbehörde um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb eines Ansaugbauwerks, einer Ansaugleitung und einer Pumpanlage im Attersee zur Entnahme von Atterseetiefenwasser sowie einer Ausströmleitung und einem Auslaufbauwerk zur Eindüsung des kalten Wassers vor der Attersee-Klauswehranlage angesucht und diesbezüglich das Detailprojekt „Temperaturkompensation Ager“ vorgelegt.

Zweck dieser geplanten Maßnahmen ist es, Temperaturspitzen in der Ager, die an einigen Tagen im Jahr auftreten können, zu kappen, indem kälteres Tiefenwasser aus dem Attersee in den Bereich des Seeausrinn vor der Klauswehr zugemischt wird und dadurch eine Temperatur nach der Klauswehr von 24°C gehalten werden kann. Dadurch kann laut Projekt gewährleistet werden, dass die Agertemperatur unterhalb der Einleitung der Verbandskläranlage des WRHV Lenzing-Lenzing AG 26°C gesichert nicht überschreitet. In der Zeit, in der die Wassertemperatur der Ager auf 24°C und mehr im Auslaufbereich des Attersees steigt, wird laut Projekt mittels Pumpanlage aus ca. 50 m Seetiefe 5°C kaltes Wasser angesaugt und vor der Klauswehr wieder in die Ager gepumpt werden. Durch die Wehranlage und die gewählte Anlagenkonzeption soll es zu einer Durchmischung des warmen Ablaufwassers von der Seeoberfläche und des kalten Tiefenwassers kommen.

Die Festlegung des Maßes der Wasserbenutzung für die Atterseetiefenwasserentnahme und die Eindüsung dieser Wässer in den Seeausrinn vor der Attersee-Klauswehr wurde dabei wie folgt beantragt: „max. 1,5 m³/s bzw. 129.600 m³/d bzw. 3.400.000 m³/a“.

Zudem ist beabsichtigt, zur Sicherstellung der Verfügbarkeit der Anlage diese einmal im Monat für die Dauer von einer Stunde mit einer max. Entnahme von 5.400 m³/h in Betrieb zu nehmen.

Laut oa. Projektunterlagen ist durch die Konzeption der gegenständlichen Maßnahme gewährleistet, dass weder die Mengenbilanz des Wasserhaushaltes des Attersees, noch das Abflussgeschehen in der Ager, noch der Betrieb der Atterseeklauswehr beeinflusst werden.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Detailprojekt „Temperaturkompensation Ager“, ausgearbeitet durch den WRHV Lenzing-Lenzing AG samt den dortigen Beilagen, wobei die Beilage 1 „Thermische Entlastung der Ager durch Tiefenwassereinspeisung aus dem Attersee“ (GZ 170030-47-01) von der mjp Ziviltechniker GmbH, Gmunden, ausgearbeitet wurde.

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 0732/7720-13485)
- beim Marktgemeindeamt Schörfling am Attersee **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 07662/32550)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 9, 11-15, 21, 32, 50, 99, 105, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Schörfling am Attersee
- an der Amtstafel der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller (WRHV Lenzing-Lenzing AG) beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in **Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

1. die Marktgemeinde Schörfling am Attersee, Marktplatz 32, 4861 Schörfling am Attersee
 - a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters oder einer befugten Vertretung;
 - b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und

- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

2. die Marktgemeinde Seewalchen am Attersee, Rathausplatz 1, 4863 Seewalchen am Attersee

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters oder einer befugten Vertretung sowie
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

MMag. Wagner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.